

um substantielle Änderungen oder Erweiterungen der Bestimmungen zu handeln, sondern vielmehr um Klarstellungen, die besonders in einem kirchlichen Rezeptionsumfeld von Interesse waren. Insbesondere die hervorgehobene Notwendigkeit, den Rat des eigenen Bischofs einzuholen, mit der Formulierung *proprius episcopus*, die hauptsächlich in Konzilsakten vorkommt, spricht dafür²⁷. Die systematische Hinzufügung der Nonnen lässt vermuten, dass die Texte auf die Anwendung in einem Frauenkonvent zugeschnitten werden sollten²⁸. Zudem ist es untypisch für Herrscherkapitularen, nur Bestimmungen zu einem bestimmten Thema zusammenzustellen; für eine Bestätigung von ausschließlich einem Themengebiet gewidmeten Kapiteln, noch dazu von Konzilskanones, findet sich kein weiteres Beispiel unter den Kapitularien Ludwigs oder Lothars. Bei der fragmentarischen Liste wird es sich daher um den Überrest einer Zusammenstellung für den Gebrauch in einer religiösen (Frauen-)Gemeinschaft handeln, für die die ausgewählten Texte, wie oben bei den *Capitula Italica incerta I* ausgeführt, kommentierend oder auslegend erweitert wurden.

Die drei Kapitel, die Mordek als *Capitula Italica incerta II* ediert hat, sind hingegen schwieriger zu beurteilen. Sie schließen direkt an die Kapitulariensammlung des Ansegis (nach Ansegis 4, 70) an²⁹. Es handelt sich wiederum um Auszüge aus dem *Capitulare Mantuanum secundum, generale* 813 in der Ausfertigung König Bernhards (c. 1 und 3), gefolgt von einem nur hier und im *Liber Papiensis* überlieferten und dort Karl dem Großen zugeschriebenen Kapitel³⁰. Die ersten beiden, aus dem Kapitular von Mantua stammenden Bestimmungen werden mit fortlaufender Zählung und Rubriken im Stil des Ansegis an dessen Sammlung angeschlossen, während das dritte Kapitel ohne Zählung und Rubrik blieb, obwohl eine halbe Zeile freigelassen wurde, die zumindest Platz für eine Kapitelzählung geboten hätte³¹.

Mordek war sich unschlüssig, ob die drei Kapitel zusammengehörten oder nicht. Zunächst hielt er es für möglich, dass alle drei demselben unbekannten Kapitular entnommen sein könnten, zumal sich das letzte, sonst nur im *Liber Papiensis* überlieferte Kapitel keinem anderen bekannten Kapitular zuordnen lässt³². In der Vorbemerkung zur Edition der Liste hielt er es jedoch für wahrscheinlicher, dass das letzte Kapitel unabhängig von den beiden ersten sei,

27) Vgl. MGH Conc. 2,2, Index verborum et rerum S. 990.

28) Beispiele für ähnliche Anpassungen in Handschriften, die die Benediktusregel tradieren und in Frauengemeinschaften benutzt wurden, bietet Katrinette BODARWÉ, Eine Männerregel für Frauen. Die Adaption der Benediktusregel im 9. und 10. Jahrhundert, in: *Female vita religiosa between Late Antiquity and the High Middle Ages. Structures, developments and spatial contexts*, ed. by Gert MELVILLE / Anne MÜLLER (*Vita regularis. Abhandlungen* 47, 2011) S. 235–272, hier S. 259–272.

29) SCHMITZ (wie Anm. 8) S. 173f., Edition auf S. 660. Die Zusatzkapitel fehlen in der Schwesterhandschrift G (siehe oben Anm. 9).

30) Lib. Pap. Karol. 121, MGH LL 4 S. 509.

31) M₄, fol. 6v (nach der durchgehenden Zählung; siehe oben Anm. 8) Z. 11f.

32) MORDEK (wie Anm. 3) S. 372.